

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

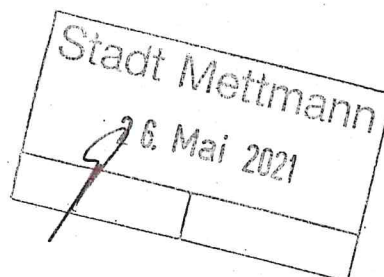


Kreis Mettmann

Der Landrat

Bürgermeisterin

Stadtplanung
40822 Mettmann



Ihr Schreiben 23.04.2021
Aktenzeichen 61-1/Ze
Datum 25.05.2021

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Herr Zellin
3.115
2607
84-2607
koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Mettmann
Bebauungsplan Nr. MM 148
Bereich: „Düsselring-Heinestr.“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Allg. Wasserwirtschaft:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

Entwässerung des Plangebiets:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Stadt Mettmann zurzeit kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept/Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (ABK/NBK) vorliegt und somit der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungspflicht nicht nachgekommen werden kann. Gemäß §47 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist die für die Abwasserbeseitigungspflicht zuständige Gemeinde dazu verpflichtet alle 6 Jahre ein Abwasserbeseitigungskonzept bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNK3333

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind keine Flächen im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet.

Jedoch befindet sich im Plangebiet eine Aufschüttung (Nr. 35779_5 Me), welche im informellen Altablagerungs- und Standortkataster eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine Basisaufschüttung aus den Jahren 1966/69 mit einer Mächtigkeit zwischen 1-3 m.

Über das verwendete Aufschüttungsmaterial liegen der Unteren Bodenschutzbehörde bislang keine Informationen vor.

Vorsorglich wird angeregt, die Flächen entsprechend der Darstellung des beiliegenden Auszuges (s. Anlage) im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diese Bereiche betreffen.

Kreisgesundheitsamt:

Für das Bebauungsplangebiet wurden überschlägige Lärmberechnungen für den Verkehrslärm des östlich angrenzenden Düsseldorf vorgemerkt. Hierbei wurden in den angrenzenden Bereichen – z.T. erhebliche - Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WR-Gebiete ermittelt (bis max. ca. 17,5 dB(A) tagsüber und ca. 16,5 dB(A) nachts bei angenommenen Abständen von 7,5 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung). Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen daher nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, u.a. auch schallgedämmte Lüftungsanlagen für schutzbedürftige Räume „ab einem festgesetzten „Beurteilungspegel“ von ≥ 65 dB(A)“, (s. textliche Festsetzung F.3).

Hier sei darauf hingewiesen, dass in der vorhergehenden textlichen Festsetzung F.2. „maßgebliche Außenlärmpegel“ und nicht „Beurteilungspegel“ festgesetzt wurden und dass nach der VDI 2719 Lüftungsanlagen bei nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 50 dB(A) vorzusehen sind; die Festsetzung F.3. sollte daher entsprechend korrigiert werden.

Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Landschaftsplan

Ein kleiner Teil des südlichen Plangebiets liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist dennoch nicht erforderlich, da die Flächen mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ (Entwicklungsziel 1.6) belegt wurden. Das Entwicklungsziel 1.6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich Gewerbe- und Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen (Spielplätze) aus. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans (rot umrandet) innerhalb des Landschaftsplans (schwarze Umrandung)

Eingriffsregelung

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Artenschutz

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen potenziellen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar. Der Gutachter stellt fest: „Da jedoch der Bebauungsplan Nr. 148 lediglich die planungsrechtlichen Möglichkeiten für bauliche Erweiterungen von Bestandsgebäuden und/oder die Nutzung von Baulücken schafft, kann eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten für die Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um daher mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folglich für den Einzelfall im Rahmen von Fällgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Baugenehmigungen vom Antragssteller artenschutzrechtliche Untersuchungen, insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, durchzuführen.“

Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an. Falls Gehölze durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung beseitigt werden müssen, wird auf die durch § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten hingewiesen.

Planungsrecht:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

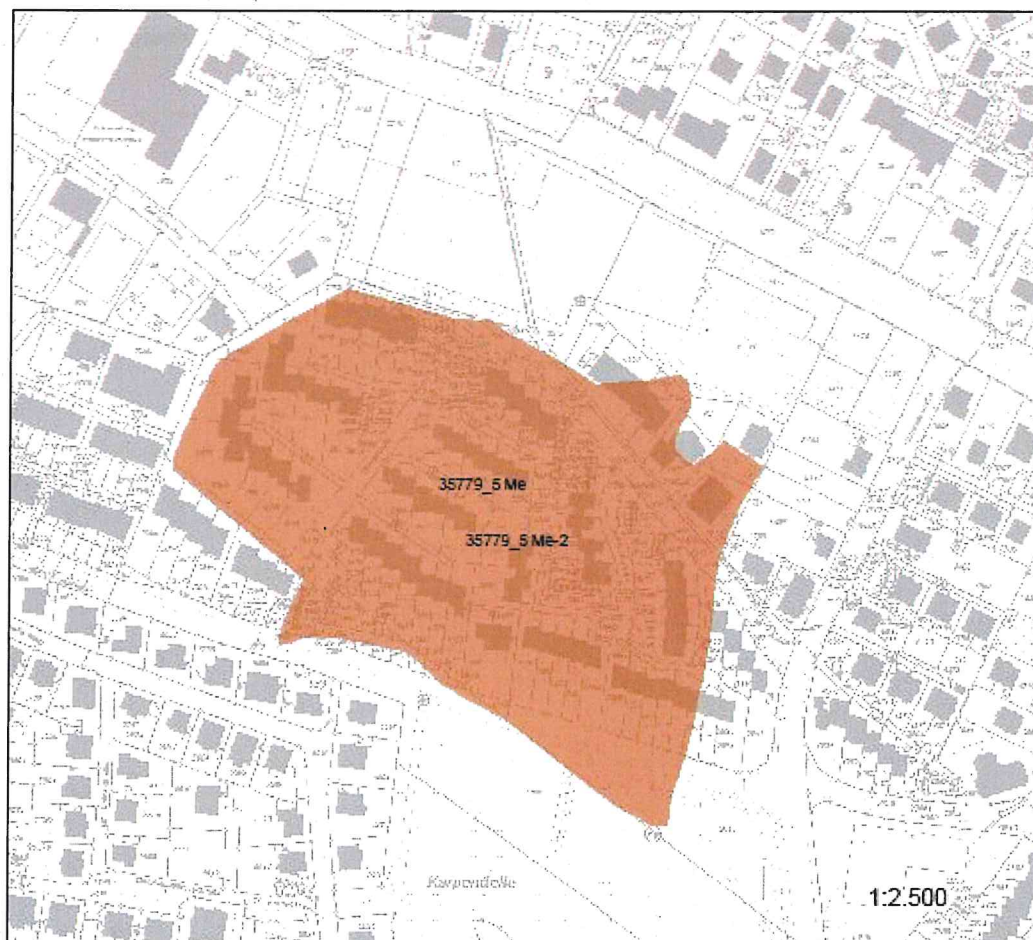
Die o.g. Maßnahme entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und kann daher als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag



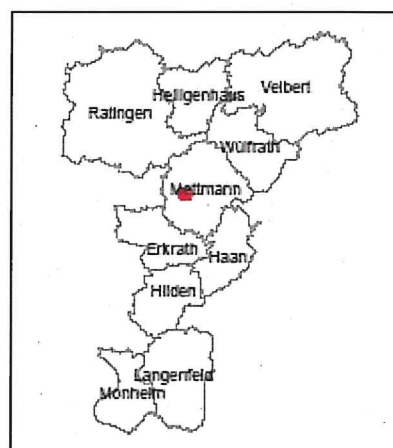
Zellin

Auszug aus dem informellen Altablagerungsverzeichnis



Legende

-  <alle anderen Werte>
-  Altstandort_Luftbild
-  Altstandort_Aktenrecherche
-  Aufschüttung
-  betriebsbedingte_Altablagerung
-  Lagerplatz
-  unsystem. Ablagerung
-  Verfüllung



Kreis Mettmann
Simone Loleit
E-Mail: simone.loleit@kreis-mettmann.de
Tel.: 02014/99-2871